



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 11:

## § 2b Umsatzsteuergesetz

⇒ **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§2b Umsatzsteuergesetz – Anpassungs- Satzung)**

### a) SACHVERHALT

Die Gemeinde Weisenbach hat sich entschieden, dass die Regelungen zum § 2b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023 für den Gemeindehaushalt verpflichtend gelten sollen. Mit Blick auf diese gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b Umsatzsteuergesetz wurde geprüft, in wie weit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Bei der Gemeinde Weisenbach betrifft dies nach derzeitigem Sachstand vermutlich die Bereiche Feuerwehr, die Verwaltungsgebühren sowie den Bereich Friedhof. Aus diesem Grund soll in den entsprechenden Satzungen eine Regelung entsprechend der beiliegenden Anpassungssatzung aufgenommen werden.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 06.12.2022</p> <p><i>Krieg</i></p> <p>.....</p> <p>Werner Krieg Rechnungsamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 06.12.2022</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am .....</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am .....</p>
--	--	--

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an**  
**§ 2b Umsatzsteuergesetz**  
**(§ 2b Umsatzsteuergesetz – Anpassung -**  
**Satzungen)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), von § 36 des Feuerwehrgesetzes und den § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 15. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b Umsatzsteuergesetz-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Weisenbach über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Weisenbach**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Weisenbach gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Änderung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.12.2010, zuletzt geändert am 29.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

### **§ 27 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ausgefertigt:  
Weisenbach, 15. Dezember 2022

Daniel Retsch  
Bürgermeister